

von durchgeführten Vernehmungen wiedergegeben werden.

Neben der Beurteilung der Aussagen des Angeklagten anhand anderer Beweismittel ist es erforderlich, die Aussagen selbst insbesondere nach folgenden Kriterien zu überprüfen:

- konkrete anschauliche Darstellung und Detailreichtum,
- Widerspruchsfreiheit der Aussagen,
- Individualität des Sprachstils des Aussagenden.

Entsprechen Aussagen des Angeklagten diesen Kriterien nicht, kann darin ein Hinweis auf unwahre Angaben liegen. Ob Zweifel am Wahrheitsgehalt begründet sind, ist auch in diesen Fällen anhand des gesamten Beweisergebnisses zu beurteilen. Unzulässig ist es, aus wahren oder falschen Angaben zu einzelnen Fakten oder Details ohne weiteres auf die Wahrheit oder Unwahrheit der gesamten Aussage zu schließen.

Aussagen des Angeklagten sind stets daraufhin zu überprüfen, ob mit ihnen Täterwissen offenbart wurde. Eine solche Feststellung darf nur getroffen werden, wenn das Vorliegen solchen spezifischen Wissens bewiesen ist, das im Zusammenhang mit dem gesamten Beweisergebnis unter Ausschluß jeder anderen objektiv realen Möglichkeit einen zweifelsfreien Schluß auf die Täterschaft zuläßt. Dies setzt hinsichtlich des Umfangs und der Konkretheit ausreichende, anhand anderer Beweismittel nachprüfbar Aussagen voraus. Des weiteren muß zweifelsfrei ausgeschlossen werden, daß der Angeklagte sein mit dem Geständnis bekundetes Wissen auf andere Weise erlangen konnte als durch eigene Wahrnehmung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Tatgeschehen. Täterwissen liegt daher z. B. dann vor, wenn bestimmte Umstände des Tatgeschehens erst durch ihre Offenbarung im Geständnis anderen Personen bekannt wurden und sich im Ergebnis der Überprüfung als wahr erwiesen haben. Im Geständnis geschilderte Details, deren Wahrheit sich nicht anhand anderer Beweisinformationen feststellen läßt, sind kein Beweis für die Offenbarung von Täterwissen.

Ein Geständnis, dessen Wahrheitsgehalt nach Überprüfung nicht feststellbar ist, ist keine ausreichende Grundlage für eine Verurteilung.

In der gleichen Weise wie bei einem Geständnis sind die mit einem Widerruf abgegebenen Erklärungen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Die in der Person des Angeklagten liegenden Umstände sind dabei zu berücksichtigen. Hierzu gehören, solche Persönlichkeitseigenschaften wie leichte Beeinflussbarkeit, Intelligenzminderung, Kontaktarmut, Alkoholabhängigkeit, abnorme Wahrnehmungsvorarbeitung im Zustand hochgradiger Erregung (Affekt) und solche das Aussageverhalten möglicherweise beeinflussende Umstände wie Übermüdung, Erschöpfung, Alkoholentzugserscheinungen.

Im Falle eines schuldhaft herbeigeführten Rauschzustandes, der die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ausschließt (§15 Abs. 3 StGB), muß die strafrechtlich relevante Handlung infolge Fehlens eines hierauf bezogenen Geständnisses durch andere Beweismittel bewiesen sein. Es genügt nicht, daß der Angeklagte die Handlung bestreitet.“

Vgl. ferner die Ziff. IV. 1 b (2. Strich) und IV.5. der RE (abgedr. als Anm. nach §§51 und 222 StPO). Die RL ist weiterhin auszugsweise abgedr. als Anm. nach § 8 Abs. 1, §§ 187, 190, 199, 201, 225, 227, 228 und 357 StPO.

2. Vgl. ferner Anm. nach §225 Abs. 1 StPO.

§ 225

Vernehmung von Zeugen

(1) Zeugen sind in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihre Vernehmung darf nur dann durch Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung durch ein Untersuchungsorgan, einen Staatsanwalt oder einen Richter ersetzt werden, wenn

1. der Zeuge oder Mitbeschuldigte verstorben oder geisteskrank geworden ist oder wenn sein Aufenthalt nicht ermittelt ist;
2. dem Erscheinen des Zeugen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit, nicht zu beseitigende oder andere erhebliche Hindernisse entgegenstehen;
3. der Zeuge nicht anwesend ist und der Staatsanwalt, der Angeklagte und dessen Verteidiger mit der Verlesung einverstanden sind.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 15. des PrBOG zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. 2. nach § 222 StPO). Zur Verlesung von durch Dolmetscher übersetzten Vernehmungsprotokollen vgl. Anm. zu § 84 StPO.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 dürfen auch Aufzeichnungen über anderweitige Vernehmungen oder Äußerungen sowie eigene Aufzeichnungen eines Zeugen oder Mitbeschuldigten wiedergegeben werden.

(3) Aussagen von anwesenden Zeugen, die in einem Protokoll über eine frühere Vernehmung enthalten sind, können, soweit erforderlich, durch Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden. Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. IV.1.b (2. Strich) der Beweisrichtlinie des Plenums des OG (abgedr. als Anm. 1. nach §222 StPO).